

# RS OGH 1989/12/14 8Ob673/89, 2Ob104/12a, 9Ob25/21y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.12.1989

## Norm

ABGB §864a

MRG §10

## Rechtssatz

Bei der im Mietvertrag enthaltenen Bestimmung, dass für Investitionen bei Auflösung des Mietverhältnisses kein Ersatz gebühre, handelt es sich jedenfalls nicht um eine ungewöhnliche Klausel. Allerdings hätten nach den Erfordernissen des redlichen Verkehrs in dem von der Beklagten verwendeten Vertragsformular die der Verzichtsklausel durch § 10 MRG gesetzten Grenzen der Gestaltungsfreiheit im Wortlaut entsprechende Berücksichtigung finden und klar aufgezeigt werden sollen.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 673/89

Entscheidungstext OGH 14.12.1989 8 Ob 673/89

Veröff: MietSlg XLI/41

- 2 Ob 104/12a

Entscheidungstext OGH 13.06.2012 2 Ob 104/12a

Auch; nur: Bei der im Mietvertrag enthaltenen Bestimmung, dass für Investitionen bei Auflösung des Mietverhältnisses kein Ersatz gebühre, handelt es sich jedenfalls nicht um eine ungewöhnliche Klausel. (T1)

- 9 Ob 25/21y

Entscheidungstext OGH 27.05.2021 9 Ob 25/21y

Vgl; Beis nur wie T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0014625

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

19.08.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)